

In der Anlage 3 dieser Vorlage liegen Ihnen die aktuellen Zahlen im Vergleich zur derzeit gültigen Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm, der aktuell kalkulierten Werte der Firma GKN, sowie die Gebühren umliegender Kommunen vor. Des Weiteren ist ein Vorschlag seitens der Verwaltung ausgearbeitet worden.

Auf welcher Grundlage wurde der Vorschlag berechnet?

Die Verwaltung hat verschiedene Ansätze der Gebühren geprüft.

In der Spalte 1 sind die Kalkulationswerte des Kalkulationszeitraums 2021 bis 2025 eingetragen. Dies sind die ermittelten Werte, die aus den Ist-Kosten des Kalkulationszeitraumes errechnet wurden.

In der Spalte 3 stehen die aktuellen Gebühren der derzeit gültigen Satzung aus dem Jahr 2014.

In der Spalte 2 sind die kalkulierten Werte um 50 % gesenkt worden, dies jedoch mit Ausnahmen in den Punkten:

- **Einzelgrab Urne** = hier wurde im Vergleich zu den anderen Kommunen der volle Kalkulationswert herangezogen
- **Aushub Erdgrab** = hier wurde der Wert aus der aktuellen Satzung herangezogen
- **Aushub Urnengrab** = hier wurde der Wert aus der aktuellen Satzung herangezogen
- **Genehmigung Namenplatte** = hierbei handelt es sich um eine reine Verwaltungsgebühr, sodass dieser Wert gemäß der Kalkulation angepasst wurde
- **Genehmigung Grabmal** = hierbei handelt es sich um eine reine Verwaltungsgebühr, sodass dieser Wert gemäß der Kalkulation angepasst wurde

Die Gebühren – Zusatz für Samstag - wurden in der neuen Satzung nicht mehr berücksichtigt, da dieses Gebühren im Vergleich zu den anderen Kommunen ebenfalls nicht in Ansatz gebracht wurden und die Hauptgebühren einen Anstieg aufweisen.

Die Gebühr - Erwerb und Aufbringung Namensschild – wurde ebenfalls nicht mehr in den Ansatz gebracht, da diese Gebühren direkt vom Nutzer in Auftrag gegeben werden. Diese Dienstleistung läuft nicht mehr über die Verwaltung.

Spalte 4 bis Spalte 7 sind die Gebühren anderer Kommunen dargestellt.

Protokollauszug

Gremium: **Bau-, Planungs- und Friedhofsausschuss**
Sitzung vom: **15.01.2024**

FB

08.03.2024

Punkt 07 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der
öS Samtgemeinde Nord-Elm
V117/23

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Röhr erläutert einen Vorschlag zur Kalkulation der Friedhofnutzungsgebühr durch Herrn Hamster. (der Vorschlag wird dem Protokoll beigefügt)

Frau Osterburg-Piele erläutert die Anlage 3 der Vorlage.

Der Ausschuss diskutiert über einen Lösungsvorschlag bzw. eine Empfehlung für den Samtgemeindeausschuss und Samtgemeinderat zur Gestaltung der Friedhofsgebühren.

Der Ausschuss spricht sich für folgende Änderungen aus:

- Die allgemeinen Rundungsregeln sollen angewandt werden
- Von den kalkulierten Gebühren sind 40%, statt wie in der Anlage 1 50%, anzurechnen
- Die Zusatzgebühren für Beisetzungen und Trauerfeiern an einem Samstag sollen 250,00 EUR für eine Urnenbestattung und 350,00 EUR für eine Erdbestattung betragen (Gebühren der Stadt Schöningen)

Der Ausschuss empfiehlt dem Samtgemeinderat die vorliegende Fassung der Friedhofsgebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Nord-Elm mit den genannten Änderungen zu beschließen.

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Nord-Elm (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am **XX.XX.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Nord-Elm Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einem

- Sarggrab:

1.	Rasengrab 30 Jahre Ruhezeit (Gemeindepflege) (Namensplatte oder Namensschild an einer Stele möglich)	1.445,00 €
2.1	Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit – verlängerbar (wird in der Reihe vergeben)	1.300,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1 je Jahr Ruhezeit	45,00 €
2.2	Doppelgrab 30 Jahre Ruhezeit - verlängerbar (beinhaltet 2 Nutzungsrechte/wird in der Reihe vergeben)	2.885,00 €
2.2. a	Verlängerung zu 2.2 je Jahr Ruhezeit	95,00 €

- Urnengrab

3.	Rasengrab 20 Jahre Ruhezeit – Gemeindepflege (Namensschild an einer Stele möglich)	565,00 €
4.	Einzelgrab 20 Jahre Ruhezeit – verlängerbar (wird in der Reihe vergeben)	535,00 €
4. a)	Verlängerung zu 2.1 je Jahr Ruhezeit	25,00 €

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

5.	Urne 20 Jahre Ruhezeit (auf Rasen-, Erd- oder Urnengrab möglich)	390,00 €
----	--	----------

Umsatzsteuer

6.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	In Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer
----	--	--

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung *	130,00 €
----	----------------------	----------

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sargbeisetzung

1.	Sarggrab *	285,00 €
----	------------	----------

Urnenbeisetzung

2.	Urnengrab*	50,00 €
----	------------	---------

Umbettungen

3.	Umbettung	Nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	--

§ 8 Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Samtgemeinde pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit für vorzeitig zurückgegebene Grabstellen. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sarggrab

1.1	Einzelgrabstelle – je Jahr	25,00 €
1.2	Doppelgrabstelle – je Jahr	50,00 €

Urnengrab

2	Grabstelle – je Jahr	10,00 €
---	----------------------	---------

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1	Genehmigung * Grabmal / Namensplatte/Namenschild	10,00 €
---	---	---------

§ 10 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm“ vom 25.11.2013 sowie die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm vom 27.01.2014 außer Kraft.

Süplingen, den 27.11.2023

Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister

Andreas Kühne



Bericht

Friedhofsgebührenkalkulation Samtgemeinde Nord-Elm



**Kalkulationszeitraum
2023-2025**

**Nachkalkulation
2019-2021**

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im Juni 2023

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Zielsetzung.....	3
1.2 Methoden.....	4
2. Nachkalkulation 2019-2021.....	5
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2023-2025.....	5
3.1 Kalkulationszeitraum.....	6
3.2 Öffentlichkeitsanteil.....	6
3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten.....	7
3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen.....	7
3.3.2 Kalkulatorische Zinsen.....	7
3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten.....	8
3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof.....	9
3.4 Kostenstellenrechnung 2023-2025.....	9
3.5 Fallzahlenprognose 2023-2025.....	10
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze.....	12
3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“.....	12
3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“.....	15
3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“.....	16
3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“.....	16
3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“.....	17
4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen.....	18
5. Fazit.....	18
Anlage 1: Nachkalkulation 2019-2021.....	20
Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2023-2025.....	22
Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2019-2025.....	24
Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen.....	26

1. Einleitung

Die Samtgemeinde Nord-Elm (Auftraggeber) ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ zur Erfüllung der Aufgabe der Totenbestattung nach dem niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Zum Friedhofswesen des Auftraggebers gehören die folgenden **6 Friedhöfe**, die als eine öffentliche Einrichtung behandelt werden.

Frellstedt	Räbke
Süplingen	Süplingenburg
Warberg	Wolsdorf

Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt insgesamt **6 Friedhofskapellen**. Auf den oben genannten Friedhöfen befindet sich jeweils eine Friedhofskapelle.

Der Auftraggeber erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ entsprechend § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG. Die rechtmäßige Gebührenerhebung setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebühren voraus.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde beauftragt, eine Friedhofsgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ der Samtgemeinde Nord-Elm durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten.

Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebührensätze für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung. Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessens-erwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden.

Im Rahmen eines Ortstermins am 01.03.2023 wurden die Ziele der Beauftragung und der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen. Außerdem wurde das Friedhofswesen des Auftraggebers in Augenschein

genommen, um eine Kalkulation aufzustellen, die die tatsächlichen Verhältnisse abbildet und berücksichtigt.

Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Eine Garantie kann es jedoch in diesem Bereich nicht geben. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte in 2014, sodass schon aus zeitlicher Sicht eine aktuelle Gebührenkalkulation für eine rechtmäßige Gebührenerhebung erforderlich ist.

Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen des Auftraggebers herausstellt, dabei soll auch das aktuell bestehende Defizit im Friedhofswesen reduziert werden. Hiervon unabhängig ist die Möglichkeit, die betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebührensätze anzupassen. An dieser Stelle weist GKN Kommunalberatung auf den rechtlichen Rahmen solcher Anpassungen hin, dieser wurde mit dem Auftraggeber besprochen.

Des Weiteren soll die bestehende Gebührensatzung und die Gebührenstruktur in der Anwendung und in der Verständlichkeit für den Bürger vereinfacht werden. Aus diesem Grund wurde die Gebührensatzung in Abstimmung zwischen der Samtgemeinde und GKN Kommunalberatung komplett neu strukturiert.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und bekannten Fallzahlen - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen. In der Darstellung kann es sich jedoch um gerundete Werte handeln. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden.

Sämtliche Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2019-2021

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in die Prognosekalkulation umzulegen wären. Dies betrifft die Kostenstelle „Nutzungsrechte an Grabstätten“ nicht, da für diese Gebühren nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 BestattG die Regelungen zu Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht anzuwenden sind. Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen können sich aus Veränderungen bei den Prognoseannahmen der ursprünglichen Kalkulation zu den tatsächlichen Werten ergeben. Diese Abweichungen liegen entweder in den prognostizierten Fallzahlen, Verschiebungen zwischen den Fallzahlen oder den prognostizierten gebührenfähigen Kosten und deren Aufteilung auf die Kostenstellen.

Die durchschnittlichen Kosten des Friedhofswesens des Auftraggebers lagen 2019 - 2021 bei rund 266.200 € pro Jahr. Hiervon entfallen rund 218.100 € auf den Bereich Grabstätten, rund 25.800 € auf den Bereich Friedhofskapellen und rund 22.300 € auf die Bereiche Beisetzungen, vorzeitige Grabrückgaben, Namensschilder an Stelen und Verwaltungsgebühren. Im Bereich der Grabstätten wird ein Öffentlichkeitsanteil von 25,72 %, rund 56.100 € pro Jahr, abgezogen. Insgesamt ergeben sich gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 210.100 € pro Jahr. Demgegenüber stehen jährliche durchschnittliche Gebührenerträge in Höhe von rund 107.100 €, dies entspricht insgesamt einem Deckungsgrad von rund 51 % beziehungsweise einer jährlichen Unterdeckung in Höhe von rund 103.000 € (rund 49 %). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die letzte Anpassung der Friedhofsgebührensatzung 2014 erfolgte.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 1**.

Die festgestellten Gebührenunterdeckungen sind im Bereich der Grabstätten nach dem BestattG nicht in die Gebührenkalkulation 2023-2025 übertragbar. Im Übrigen sind sie darauf zurückzuführen, dass für den Zeitraum der Nachkalkulation keine betriebswirtschaftliche Kalkulation besteht, sodass auf einen Ausgleich im Kalkulationszeitraum 2023-2025 verzichtet wird.

3. Friedhofsgebührenkalkulation 2023-2025

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2023-2025 zurückgegriffen. Dies betrifft die Ansätze im Bereich Friedhofswesen, hierzu gehören auch die Kosten des Bauhofes, welche im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in den Bereich Friedhofswesen gebucht werden. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als erkennbare Veränderungen bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden beziehungsweise gebührenfähige Kosten nicht im kommunalen Haushalt als Aufwand gebucht werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen, welche im kommunalen Haushalt

keinen Aufwand darstellen, jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht als gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden. Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurden die jährlichen durchschnittlichen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2023-2025 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Neben der Kostenprognose wurde für die Ermittlung der Friedhofsgebühren eine Prognose über die Fallzahlen im Kalkulationszeitraum aufgestellt. Aus der Kostenprognose sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Gebühren folgt dabei der gesetzlichen Vorgabe des § 5 NKAG, wonach die Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2023 -2025 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner*innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar.

3.2 Öffentlichkeitsanteil

Das Friedhofswesen erfüllt neben der öffentlichen Aufgabe der Totenbestattung auch weitere Funktionen, die einen öffentlichen Nutzen für die Allgemeinheit erfüllen. Kosten für derartige Nutzungen sind nicht gebührenfähig, da sie nicht unmittelbar für die Totenbestattung erforderlich sind. Ein Friedhof erfüllt in der Regel auch die Funktion einer Parkanlage, die durch die Öffentlichkeit frei genutzt werden kann. Die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage enthält dementsprechend auch Kostenanteile, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Dieser Öffentlichkeitsanteil ist bei der Gebührenermittlung abzugrenzen.

Für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Nord-Elm ist bisher kein Öffentlichkeitsanteil festgelegt worden, beziehungsweise ist dieser nicht bekannt. Aus diesem Grund wurde eine sachliche Einschätzung zur Bestimmung des Öffentlichkeitsanteils vorgenommen. Der Öffentlichkeitsanteil ergibt sich aus einer Einschätzung über den parkähnlichen Charakter der einzelnen Friedhöfe sowie der örtlichen Lage des Friedhofs. Des Weiteren wird bei der Ermittlung des Öffentlichkeitsanteils für das gesamte Friedhofswesen, der Wert jedes Friedhofs mit seiner Größe gewichtet.

Lfd. Nr.	Friedhof	Anrechenbare Fläche m ²	Beurteilung perhältnischer Charakter 40 % sehr hoch 30 % normal 20 % einfach	Anteil m ² / Gewichtung	Faktor örtliche Lage 1 = Innerorts 0,75 = Randlage 0,5 außerhalb	Abzugsfläche für Öffentlichkeitsanteil m ²	Öffentlichkeitsanteil
1	Süpplingenburg	8.056,00	40%	3.222,40	0,75	2.416,80	
2	Süpplingen	20.595,00	25%	5.148,75	0,75	3.861,56	
3	Frellstedt	9.334,00	30%	2.800,20	1,00	2.800,20	
4	Woltdorf	5.285,00	30%	1.585,50	1,00	1.585,50	
5	Warberg	5.340,00	30%	1.602,00	1,00	1.602,00	
6	Rühke	5.493,00	30%	1.647,90	1,00	1.647,90	
	Gesamt	54.109,00				13.913,96	25,72%

Aufgrund dieser Einschätzung ergibt sich auch für die vorliegende Kalkulation ein **Öffentlichkeitsanteil von 25,72 %**.

Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum 2023-2025 einem jährlichen Betrag in Höhe von rund 68.700 €. Diese Summe wird im kommunalen Haushalt gedeckt und ist nicht in den Grabstellengebühren enthalten.

3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten

Die vorliegende Kalkulation folgt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Haushaltswesen des Auftraggebers sind. Der kommunale Haushalt ist das externe Rechnungswesen des Auftraggebers, welches sich vorrangig an den Rat und die Öffentlichkeit richtet. Das kommunale Haushaltswesen ist dabei an die Regelungen der niedersächsischen Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gebunden. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht an die Bewertungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gebunden, sondern orientiert sich an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Abweichungen zum kommunalen Haushalt ausweisen.

3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen

In der Kostenstellenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2023-2025 des Auftraggebers berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden diese Planwerte um geplante Investitionen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen ergänzt. Im vorliegenden Fall sind keine manuellen Anpassungen der Abschreibungswerte erforderlich gewesen, da diese bereits im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt sind. Dementsprechend wurden im vorliegenden Fall die Abschreibungswerte der Haushaltsplanung unverändert in die Kalkulation übernommen. Im Übrigen mussten auch die übrigen Haushaltsansätze nicht ergänzt oder angepasst werden und wurden entsprechend der Haushaltsplanung für die Kalkulation genutzt.

3.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG stellen kalkulatorische Zinsen gebührenfähige Kosten dar. Hierbei handelt es sich um Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die

Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte werden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt, soweit diese bekannt sind. Im vorliegenden Fall wurde eine Investitionsmaßnahme für einen barrierefreien Zugang auf dem Friedhof Süplingen ergänzt.

Es wurde ein **kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 %** berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Wert angemessen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden getrennt für die Kostenstellen Grabstellen und Kapellen ermittelt und aufgeteilt.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2023-2025 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich **rund 2.900 €** berücksichtigt. Davon entfallen auf die Kostenstelle Grabstellen rund 2.100 € und auf die Kostenstelle Kapellen rund 800 € pro Jahr.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 3**.

3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Daseinsvorsorge im Friedhofswesen Vorhalteflächen auf den Friedhöfen erforderlich sind, um auch künftig Flächen für Grabfelder neu ausweisen zu können. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Feuerbestattungen und folglich einem geringeren Flächenbedarf sind bei vielen Friedhofsträgern die ursprünglich erforderlichen Vorhalteflächen inzwischen nicht mehr notwendig. Dementsprechend sind die Kosten für die Pflege dieser überschüssigen Flächen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenfähig.

Für die vorliegende Kalkulation wurde durch den Auftraggeber eine Beurteilung der vorhandenen Vorhalteflächen vorgenommen. Für den Auftraggeber wird ein Anteil von 30,00 % der aktiv genutzten Friedhofsfläche für Vorhalteflächen als angemessen und erforderlich angenommen. Dies entspricht einer Vorhaltefläche von bis zu rund 15.500 m². Tatsächlich sind rund 2.400 m² als Vorhalteflächen vorhanden, dies entspricht 4,55 % der Friedhofsfläche, die derzeit aktiv genutzt wird. Dieser Anteil ist nicht unangemessen hoch, sodass im Ergebnis keine Kostenabgrenzung für Leerflächen bzw. Vorhalteflächen in der vorliegenden Kalkulation erforderlich ist.

Lfd. Nr	Friedhof	Fläche m ² (Flurstück)	Devon Friedhofsfläche m ²	Fläche in aktiver Nutzung m ²	Vorhalte- flächen Insgesamt m ²
1	Süplingenburg	12.622,00	8.056,00	8.056,00	-
2	Süplingen	23.724,00	20.595,00	18.241,00	2.354,00
3	Freilstedt	9.334,00	9.334,00	9.334,00	-
4	Wolsdorf	5.285,00	5.285,00	5.285,00	-
5	Warberg	5.686,00	5.686,00	5.340,00	-
6	Räbke	6.327,00	6.327,00	5.493,00	-
	Gesamt	62.978,00	55.283,00	51.749,00	2.354,00
				Vorhalteflächen	4,55%
				angemessen 30 % m² der aktiven Nutzung	15.524,70
				Anrechenbare Fläche m²	55.283,00
				Gebührenfähiger Anteil	100,00%

3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof

Auf Friedhofsflächen finden sich häufig Anlagen, die von der Kommune gepflegt werden, die jedoch mit dem unmittelbaren Friedhofszweck nicht zusammenhängen. Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen sind nicht gebührenfähig. Aus diesem Grund sind derartige Kosten zu ermitteln und in der Kostenstellenrechnung abzugrenzen.

Die Kosten für die Pflege der vorhandenen Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Nord-Elm werden nicht im Produkt Bestattungswesen gebucht, sodass diese Kosten nicht in die Kalkulation einfließen. Jüdische Grabstätten, welche von der Kommune gepflegt werden, sind nicht vorhanden. Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde befinden sich keine Kunstgegenstände, Bau- und Kulturdenkmäler, durch die im Kalkulationszeitraum nennenswerte Kosten entstehen. Derartige Kosten wären ebenfalls als nicht gebührenfähig und im Rahmen der Kalkulation abzugrenzen. Derartige Anlagen sind auch bei der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils berücksichtigt worden, sodass eine angemessene Kostenreduzierung hierfür vorgenommen wurde.

3.4 Kostenstellenrechnung 2023-2025

Zur Ermittlung der Gebührentarife sind zunächst die jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum je Kostenstelle zu ermitteln.

Folgende Kostenstellen wurden dabei bestimmt:

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig
Grabstellen	267.100 €	198.400 €
Kapellen	30.300 €	30.300 €
Beisetzungen	29.800 €	29.700 €
Vorzeitige Grabrückgabe	5.700 €	5.700 €
Verwaltungsgebühren	1.700 €	1.700 €
Namensschilder für Stelen	5.100 €	0 €
Neutrale Kosten	0 €	0 €
Summe	339.700 €	265.800 €

Die Kosten der **Kostenstelle Grabstellen** sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst der Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 25,72 % in Abzug gebracht wird. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum einem jährlichen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 68.700 €.

Bei der Ermittlung der **Kostenstelle Beisetzungen** wurde von einer gleichbleibenden Anzahl an Beisetzungen gegenüber der Nachkalkulation ausgegangen. In der Samtgemeinde erfolgen die Beisetzungen durch den Bauhof und einzelne Tätigkeiten werden durch eine externe Firma ausgeführt. Zur Ermittlung der Gebührensätze wurde der durchschnittliche Zeitaufwand der jeweiligen Beisetzung ermittelt und mit

den Stundensätzen des Bauhofes sowie der externen Firma multipliziert. Im Kalkulationszeitraum ergibt sich dadurch ein Gebührenaufkommen in Höhe von rund 29.700 € pro Jahr.

Die Kosten im Bereich der **Verwaltungsgebühren** ergeben sich aus der prognostizierten Anzahl der Fälle und dem Stundensatz des Verwaltungspersonals. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Grabstellen, die vor dem Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden, verursachen Pflegekosten bei der Kommune. Die Kosten für die **vorzeitige Grabrückgabe** betragen nach Einschätzung des Auftraggebers rund 3 % der jährlichen Kosten der Bauhofleistungen. Bei jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum in Höhe von 190.000 € für den Baubetriebshof entfallen auf diese Kostenstelle 5.700 €.

Bisher erfolgt der Verkauf von Namensschildern für Stelen über die Samtgemeinde, die die anfallenden Kosten an die Gebührenschuldner weitergibt. Dieses Verfahren soll geändert werden, sodass die Nutzungsberechtigten die Namensschilder künftig selbst beschaffen. Aus diesem Grund sind die Kosten der Namensschilder in Höhe von rund 5.100 € pro Jahr in der Kostenstellenrechnung getrennt ausgewiesen, da die Kosten hierfür in der Haushaltsplanung noch enthalten sind.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2023-2025 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

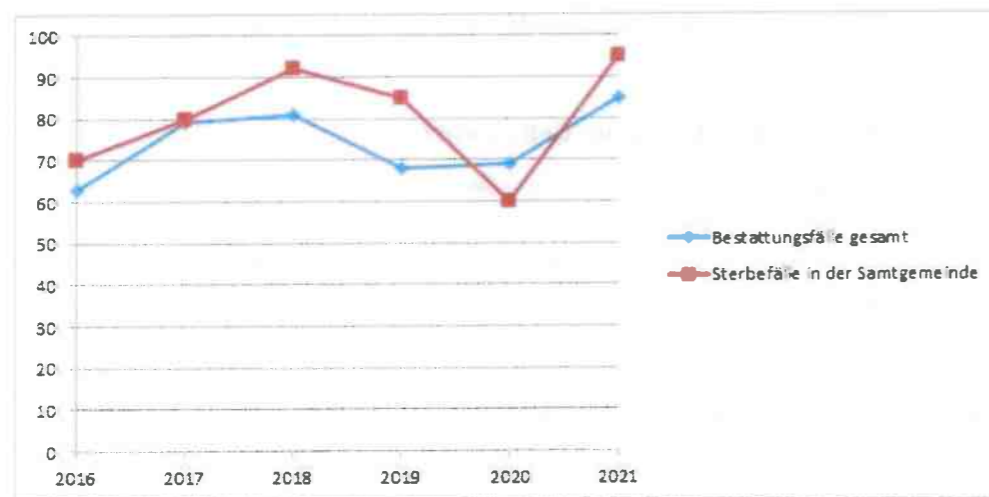
3.5 Fallzahlenprognose 2023-2025

Zur Ermittlung der Friedhofsgebühren ist eine Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Hierbei ist zum einen eine allgemeine Prognose über die Entwicklung der Sterbefälle in der Kommune und zum anderen eine Untersuchung der Verteilung der Inanspruchnahme zwischen den Erd- und Feuerbestattungen erforderlich. Zur Begründung der Fallzahlenprognose werden im Folgenden die bekannten Fallzahlen herangezogen und analysiert. Aus dieser Analyse kann ein Trend, beziehungsweise eine Entwicklung abzulesen sein. Außerdem ist die Analyse der Ursachen dieser Entwicklungen wichtig. In einigen Fällen folgen Entwicklungen allgemeinen Entwicklungen, die in ganz Deutschland festzustellen sind, in anderen Fällen gibt es auch ortsspezifische Gründe und Ursachen für die festgestellten Entwicklungen. Sind die Gründe und Ursachen bekannt, lässt sich dadurch eine genauere Prognose für den Kalkulationszeitraum herleiten.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Zeitraum 2016 bis 2021 untersucht. In diesem Zeitraum schwanken die Bestattungsfälle zwischen 63 und 85, der Mittelwert liegt bei 74,17 Bestattungsfällen pro Jahr. Die Fallzahlen für diesen Zeitraum sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschn.	Durchschn.	
Sterbefälle in der Samtgemeinde	70,00	80,00	92,00	85,00	60,00	95,00	80,33	80,00	
								-	Anteil
Erdbestattungen	27,00	33,00	35,00	34,00	34,00	39,00	33,67	35,67	48%
Feuerbestattungen	36,00	46,00	46,00	34,00	35,00	46,00	40,50	38,33	52%
Bestattungsfälle gesamt	63	79	81	68	69	85	74,17	74,00	100%

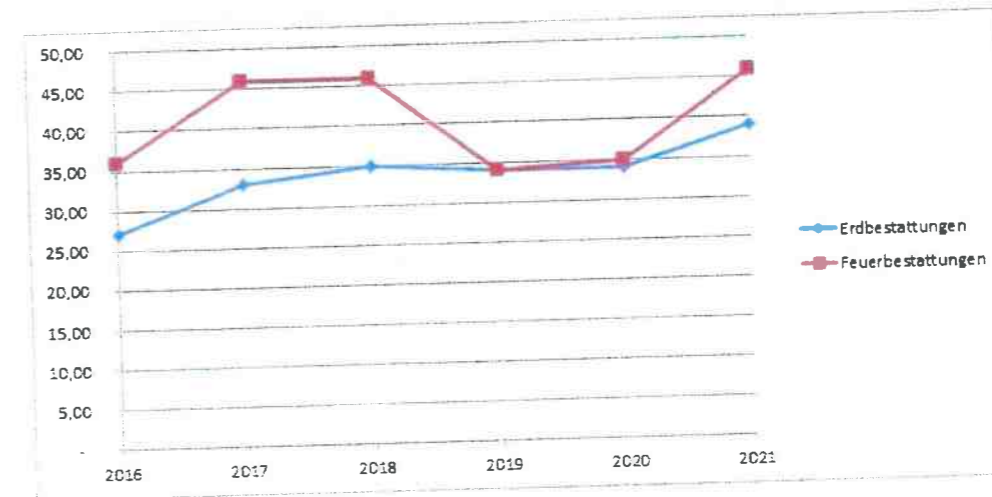
Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bestattungsfälle über den Betrachtungszeitraum dar. Außerdem ist die Gesamtzahl der Sterbefälle im Gemeindegebiet zu erkennen. Die Bestattungsfälle und die Sterbefälle verlaufen dabei im Wesentlichen gleichartig/parallel. Eine Ausnahme/Ausreißer hiervon stellt das Jahr 2020 dar. Es ist zu vermuten, dass sich diese Besonderheit durch die Corona-Pandemie ergeben hat. Es ist zu erkennen, dass es Schwankungen zwischen den Jahren, jedoch keine eindeutige Tendenz gibt. Die Anzahl der Bestattungsfälle bewegt sich im Bereich des Mittelwertes. Im Ergebnis wird für die Prognose der Fallzahlen davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Bestattungen im Kalkulationszeitraum gleichbleibend zu dem Zeitraum der Nachkalkulation 2019 bis 2021 ist.



Des Weiteren soll untersucht werden, inwieweit es Tendenzen bei der Entwicklung der Fallzahlen der Feuer- und Erdbestattungen gibt. In der Vergangenheit hat es vielerorts einen Trend zu mehr Feuerbestattungen gegeben. Derartige Tendenzen wären bei der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Feuerbestattungen sowie der Erdbestattungen über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2021. Die Anzahl der Feuerbestattungen schwankt zwischen 34 und 46 pro Jahr, wobei sich kein

eindeutiger Trend feststellen lässt. Der Mittelwert der Feuerbestattungen liegt bei 40,50. Die Anzahl der Erdbestattungen schwankt zwischen 27 und 39, auch hier ist keine eindeutige Tendenz zu erkennen. Die Anzahl der Erdbestattung hält sich dabei konstant auf einem verhältnismäßig hohen Niveau. Der Mittelwert der Erdbestattungen liegt bei 33,67 pro Jahr.



In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird nach Auswertung und Analyse der Fallzahlen sowohl in der Gesamtzahl als auch in der Verteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 von einer gleichbleibenden Tendenz gegenüber dem Zeitraum der Nachkalkulation 2019-2021 ausgegangen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Aus der Kostenprognose, der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe aus § 5 Absatz 3 NKAG, dass die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt die Ermittlung der Gebührentarife nach dem sogenannten „Kölner Modell“. Das Kölner Modell geht davon aus, dass sich die Kosten im Bestattungswesen nicht ausschließlich proportional zur Grabfläche entwickeln, da unabhängig von der Grabfläche die Infrastruktur des Friedhofs von allen Nutzern in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies betrifft beispielsweise die Friedhofsverwaltung, Pkw-Parkflächen, Wege und Plätze, Sitzgelegenheiten, Wasserstellen, Entsorgungsplätze und weitere infrastrukturelle Elemente auf den Friedhöfen. Im Ergebnis führt das Kölner Modell zu Gebührentarifen, die gemäß dem Äquivalenzprinzip eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung auch mit einer höheren Gebühr belegen, die jedoch nicht proportional zum Flächenbedarf ansteigt. Dies hat auch zur Folge, dass sich die

Differenzen zwischen der Gebührenhöhe bei den Feuer- und Erdgrabstellen tendenziell verringern.

Die gebührenfähigen Kosten der Kostenstelle „Grabstellen“ in Höhe von 198.402,39 € wurden zur Ermittlung der Friedhofsgebühren zu 50 % (99.201,19€) in einen flächenabhängigen Anteil und zu 50 % (99.201,19€) in einen flächenunabhängigen Infrastrukturanteil aufgeteilt. Die Gebührenhöhe des jeweiligen Tarifs ergibt sich aus der Summe dieser beiden Anteile. Als relevante Maßstäbe zur Bestimmung der Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wurden folgende Kriterien in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:

- **Laufzeit des Nutzungsrechts**
- **Fläche der Grabstelle**
- **Pflege der Grabstätte durch die Kommune/Pflege der Grabstätte durch den/die Nutzungsberechtigten**
- **Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts**

Die Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebührentarife einschließlich der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die vorliegende Kalkulation wurde außerdem dazu genutzt, die Gebührentarife neu zu strukturieren und die Bezeichnungen anzupassen. Insbesondere wurden die Gebühren für Grabnutzungsrechte zusammengefasst, sodass beim Erwerb eines Nutzungsrechts nur eine Gebühr anfällt. Soweit es sich um Doppelgrabstätten handelt, wurden diese einschließlich zwei Nutzungsrechte kalkuliert, um bei der zweiten Belegung kein weiteres Nutzungsrecht erwerben zu müssen. Ein weiteres Nutzungsrecht muss nur erworben werden, wenn eine zusätzliche Urne auf eine bestehende Grabstelle gebracht wird.

Neue Tarife:

- Doppelgrab inklusive zwei Nutzungsrechte (Erdgrab)
- Verlängerungsgebühr zusätzliches Nutzungsrecht für eine Urne

Entfallende Tarife:

- Entfall diverser Gebührentarif für die Friedhofsunterhaltung (künftig bei der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten)

In der folgenden Übersicht sind die ermittelten Gebührentarife für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen aufgeführt. Vom Grundsatz enthält eine Grabstelle jeweils ein Nutzungsrecht (Urne/Sarg), soweit nicht in der Bezeichnung davon abgewichen wird. Ist das Nutzungsrecht auf einer Grabstelle in Anspruch genommen und soll eine weitere Nutzung (Urne) auf einer Grabstelle stattfinden, ist hierfür ein entsprechendes zusätzliches Nutzungsrecht zu erwerben.

Enthält eine Grabstätte beim Erwerb bereits zwei Nutzungsrechte (z. B. Doppelgrabstätte), ist ein zusätzliches Nutzungsrecht erst bei der dritten Belegung erforderlich. Bei der zweiten Belegung einer Doppelgrabstätte kann zum Angleichen der Ruhefrist eine Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte (1. Nutzungsrecht enthalten)	Gebührenteil Fläche	Gebührenteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
§ 2 Nr. 1. § 2 Nr. 5.4 b) § 2 Nr. 5.4 c)	Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen § 14 der Friedhofssatzung (Namensschild an einer Stele oder Erdplatte) Rasengrab (Namensschild an einer Stele oder Erdplatte möglich)	2.138,35 €	1.470,37 €	3.609,22 €	930,00 €	2.679,22 €	288%
§ 2 Nr. 2 a) § 2 Nr. 5.4 a)	Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung Einzelgrab (verlängerbar wird in der Reihe vergeben)	1.782,38 €	1.470,37 €	3.252,75 €	850,00 €	2.402,75 €	283%
§ 2 Nr. 2 b) NEU	Verlängerung des Rechtes an Erdgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 5 der Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr Verlängerung Einzelgrab (verlängerbar)	59,41 €	49,01 €	108,42 €	40,00 €	68,42 €	171%
§ 2 Nr. 2 a) § 2 Nr. 5.4 a)	Doppelgrab (verlängerbar inkl. 2 Nutzungsrechte in der Reihe vergeben)	4.277,70 €	2.940,75 €	7.218,45 €	1.340,00 €	5.878,45 €	439%
NEU § 2 Nr. 2 b)	Verlängerung Doppelgrab (verlängerbar inkl. 2 Nutzungsrechte in der Reihe vergeben)	142,59 €	98,02 €	240,61 €	80,00 €	160,61 €	201%
§ 2 Nr. 3. § 2 Nr. 2 e)	Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (Namensschild an einer Stele) gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung Rasengrab (Namensschild an der Stele möglich)	434,56 €	980,25 €	1.414,81 €	425,00 €	989,81 €	233%
§ 2 Nr. 4. a) § 2 Nr. 5.4 e)	Urnengrabstätten gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung Einzelgrab (wird der Reihe nach vergeben)	362,13 €	980,25 €	1.342,38 €	820,00 €	722,38 €	117%
§ 2 Nr. 4. b) § 2 Nr. 4. c) § 2 Nr. 5.4 a) § 2 Nr. 5.4 d)	Verlängerung des Rechtes an Urnengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 i.V.m. § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr Verlängerung Einzelgrab (wird der Reihe nach vergeben)	18,11 €	49,01 €	67,12 €	40,00 €	27,12 €	68%
NEU § 2 Nr. 2 b) § 2 Nr. 4 b)	Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrabstätte oder auf einer Erdgrabstätte Zusätzliches Nutzungsrecht für eine Urne (auf Erd- oder Urnengrab)	- €	980,25 €	980,25 €	480,00 €	500,25 €	104%
NEU § 2 Nr. 2 b) § 2 Nr. 4 b)	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine Urne	- €	49,01 €	49,01 €	40,00 €	9,01 €	23%

3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“

Die durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten für die Kostenstelle Friedhofskapellen betragen im Kalkulationszeitraum 30.284,61 €. Für die Nutzung der Friedhofskapellen soll künftig ein einheitlicher Tarif erhoben werden. Die Gebühr ergibt sich durch Division der Kosten und der prognostizierten Nutzungen in Höhe von durchschnittlich 48,67 pro Jahr.

Kosten laut BAB	30.284,61 €
Recheneinheiten	48,67
€/Recheneinheit	622,29 €

Tarif	Fallzahlen			Durchschnitt 19-21
	2019	2020	2021	
§ 2 Nr. 5.1 a) Benutzungs der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	55,00	36,00	52,00	47,67
§ 2 Nr. 5.1 b) Benutzungs der Friedhofskapelle Sippelungen einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung für Inhaber von Bausteinen dieser Kapelle	2,00		1,00	1,00
	57,00	36,00	53,00	48,67

Tarif	Prognose 23-25	Tarif NEU	Tarif ALT	Änderung
§ 2 Nr. 5.1 a) Benutzungs der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	48,67	622,29 €	320,00 €	302,29 €
§ 2 Nr. 5.1 b) Benutzungs der Friedhofskapelle Sippelungen einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung für Inhaber von Bausteinen dieser Kapelle		- €	90,00 €	

Der ermittelte Gebührentarif für die Nutzung der Friedhofskapellen sind mit 622,29 € so hoch, dass sich dies sehr negativ auf die Anzahl der Kapellennutzungen auswirken könnte, wenn von der bisherigen Gebührenhöhe abgewichen wird. Dies könnte letztlich dazu beitragen, dass die tatsächliche Unterdeckung in diesem Bereich weiter zunimmt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Kapellennutzung politisch auf die bisherige Gebührenhöhe zu deckeln. Durch die politische Deckelung der Gebühren, liegen diese in einem Bereich, der sinnvollerweise am Markt erreicht werden kann. Durch diese Deckelung ergibt sich eine jährliche Unterdeckung in Höhe von rund 14.700 € pro Jahr.

Kosten laut BAB	30.284,61 €
-----------------	-------------

Tarif	Kalkulierte Gebühr (Kostendeckung)	Vorschlag politische Gebühren	Gebühr ALT	Erträge	Unterdeckung
§ 2 Nr. 5.1 a) Benutzungs der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	622,29 €	320,00 €	320,00 €	15.573,33 €	14.711,28 €
§ 2 Nr. 5.1 b) Benutzungs der Friedhofskapelle Sippelungen einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung für Inhaber von Bausteinen dieser Kapelle				- €	- €
		Summe		15.573,33 €	14.711,28 €

3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“

Die Beisetzungen (Ausheben und das Schließen eines Grabes sowie Nebenleistungen) wird in der Samtgemeinde Nord-Elm durch den Bauhof durchgeführt und bei einigen Tätigkeiten durch eine externe Firma unterstützt. Die Samtgemeinde erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Zur Ermittlung der Gebührensätze wurde der durchschnittliche Zeitaufwand der jeweiligen Beisetzung ermittelt und mit den Stundensätzen des Bauhofes sowie der externen Firma multipliziert. Umbettungen sollen nach den tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Gebührenschuldern abgerechnet werden. Im Kalkulationszeitraum ergibt sich dadurch ein Gebührenaufkommen in Höhe von rund 29.700 € pro Jahr.

		Fällzahlen										
Tarifr.	Bezeichnung	2019	2020	2021	Durchs. 19-21	Prognose 23-25	Stunden Bauhof	Stunden Drittfirma	Tarif neu	Tarif alt	Gebührenaufkommen	
§ 2 Nr. 5.2	Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Erdgrabes, das Einhängeln der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke und das Auflegen der Kanthölzer	33,00	31,00	36,00	33,33	33,33	11,60	3,80	718,60 €	530,00 €	23.953,17 €	
§ 2 Nr. 5.3	Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Urnengrabes	48,00	27,00	58,00	44,33	44,33	3,10	-	130,82 €	180,00 €	5.799,69 €	
		81,00	58,00	94,00	77,67	77,67					29.752,85 €	

3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhefrist an die Samtgemeinde zurückzugeben. Nach Rückgabe einer Grabstelle wird dieses geräumt und in Rasenfläche umgewandelt. Bis zum Ablauf der Ruhefrist kann diese Rasenfläche nicht neu vergeben werden und muss in einem angemessenen Zustand gehalten werden. Auf diese Weise entstehen Kosten, die im Rahmen einer einmaligen Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabes abgegolten werden.

Es wird davon ausgegangen, dass 3 % der Kosten des Bauhofes auf die Pflege zurückgegebener Grabstellen entfällt. Im Kalkulationszeitraum wird von jährlichen Kosten durch den Bauhof in Höhe von rund 190.000 € pro Jahr ausgegangen, sodass die Kosten für die Pflege der zurückgegebenen Grabflächen im Kalkulationszeitraum bei rund 5.700 € liegen.

Die folgende Übersicht enthält die Fallzahlen der Vorjahre und das sich durchschnittlich ergebende prognostizierte Fallaufkommen. Des Weiteren sind der Übersicht der Rechenweg und die daraus resultierenden Gebührentarife pro Jahr für die Rückgabe von Grabstellen vor dem Ablauf der Ruhefrist zu entnehmen.

Anteil der Pflegekosten		Fallzahlen (Jahre)						
5.700,00 €		2019	2020	2021	Durchs.19-21	Prognose 23-25		
NEU	Grabrückgabe Erdgrab	117,00	87,00	88,00	90,67	90,67		
NEU	Grabrückgabe Umengrab	11,00	1,00	27,00	13,00	13,00		

Tarif	Prognose Jahre	Fläche qm	Grund-aufschlag + 1	Recheneinheiten	Kosten-anteil	Tarif NEU	Tarif ALT
NEU	Grabrückgabe Erdgrab	90,67	2,10	3,10	281,07	5.298,12 €	n.n
NEU	Grabrückgabe Umengrab	13,00	0,64	1,64	21,32	401,88 €	n.n
		108,67			302,39	5.700,00 €	

3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“

Für die Leistung von besonderen Verwaltungstätigkeiten, die durch den Gebührenschuldner veranlasst oder beantragt werden, werden Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG erhoben. Die Berechnung dieser Gebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeit und ergibt sich aus der unten aufgeführten Berechnung. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die bisherigen Tarife sollen zu einem einheitlichen Tarif zusammengefasst werden, da der durchschnittliche Zeitaufwand gleich ist. Außerdem soll auch für die Genehmigung zur Anbringung eines Namensschilds eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Stellenvergütung	Gesamtpersonal-kosten	Sachkosten (KGST 21/22)	Overhead-kosten (20% der Personalkosten)	Gesamtkosten	Jahresarbeits-stunden	Kosten pro Stunde
E7	53.400,00 €	9.700,00 €	10.680,00 €	73.780,00 €	1.590,00	46,40 €

Fallzahlen						
Tarif Nr.	Tarif	2019	2020	2021	Durchschnitt 19-21	Prognose 23-25
§ 2 Nr. 5.6	Genehmigung zur Anbringung einer Namensplatte	19,00	21,00	15,00	18,33	18,33
§ 2 Nr. 5.5	Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl. der Errichtung eines Denkmals	1,00	11,00	9,00	7,00	7,00
NEU	Anbringung eines Namensschilds	-	-	-	0,00	35,00

Verwaltungsgebühren						
Tarif Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand	Fallzahlen-prognose 23-25	Tarif NEU	Tarif ALT	Erträge
NEU	Genehmigung Namensplatte/Grabmalgenehmigung/ Anbringung eines Namensschilds	0,80	60,33	27,84 €	125 €/ 250 €	1.679,77 €
						1.679,77 €

4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen

Es ist möglich, dass Leistungen im Friedhofswesen umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Für den Bereich des Friedhofswesens gibt es diverse Beurteilungskriterien durch das Bundesfinanzministerium, die in der Praxis jedoch nicht einheitlich ausgelegt werden. Aufgrund fehlender Praxiserfahrungen besteht aktuell in vielen Kommunen Unsicherheit über die steuerliche Behandlung verschiedener Sachverhalte. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber die Umsatzsteuerpflicht für das Friedhofswesen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Es wird als Absicherung ein Auffangtatbestand für die Umsatzsteuer in die Gebührensatzung aufgenommen.

5. Fazit

Entsprechend der Beauftragung und der Zielsetzungen des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation aufgestellt, die ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht. Des Weiteren wurde durch die Zusammenfassung von Tarifen im Bereich der Grabstättengebühren die Übersichtlichkeit für den Bürger verbessert. Durch die neuen Gebührensätze für die Rückgabe von Grabstellen vor dem Ablauf der Ruhefrist wurde ein Angebot geschaffen, dass der Nutzernachfrage entspricht und einen gepflegten Zustand der Friedhofsanlagen sicherstellt.

Die gebührenfähigen Kosten im Friedhofswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 gegenüber 2019-2021 von rund 210.100 € auf rund 265.800 € pro Jahr angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 27 % (55.700 €). Unter Berücksichtigung der politischen Unterdeckung (rund 14.700 €) für die Nutzung der Friedhofskapellen ergibt sich ein mögliches Gebührenaufkommen in Höhe von rund 251.100 € (Zunahme rund 20 %). Gegenüber dem bisherigen tatsächlichen Gebührenaufkommen in Höhe von rund 107.100 € pro Jahr entspricht dies einem Anstieg um rund 144.000 € beziehungsweise einer Zunahme um rund 134 %. Diese erhebliche Steigerung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die derzeitigen Gebühren bei weitem nicht kostendeckend sind, sodass aktuell jährlich eine deutliche Unterdeckung im Friedhofswesen besteht. Aus der bereits

bestehenden Unterdeckung und der zusätzlichen Kostensteigerung ergibt sich der hohe Anstieg der Gebühren für Grabnutzungsrechte.

Für die Friedhofskapellen ist eine Kostendeckung am Markt nicht realistisch, sodass hier politische Gebührensätze in der bisherigen Höhe vorgeschlagen werden. Dadurch ergibt sich für den Bereich der Kapellen eine geplante Unterdeckung in Höhe von rund 14.700 € jährlich. Die übrigen Gebührentarife sind auf eine Kostendeckung ausgelegt.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 01.06.2023

gez.

Sebastian Hagedorn, Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Inhaber GKN Kommunalberatung



Anlage 1: Nachkalkulation 2019-2021

Stichjahr	Beschreibung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		19	20	21	20	21	21	19-21	Ist
3371000	Benutzungsebböhen und ähnliche Energie	101.000,00 €	112.084,53 €	115.000,00 €	95.758,39 €	115.000,00 €	113.485,12 €	110.313,33 €	107.109,35 €
		101.019,00 €	112.103,53 €	115.020,00 €	95.778,39 €	115.021,00 €	113.506,12 €	110.333,33 €	107.109,35 €

Verrechneter Gemeindegewinn							
	Grabsäulen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzügliche Grabschulden	Namensrichter Steie	Neuerer Aufwand Kräger/Her/Jod. Gräber
Verwaltungsgemeinschaft	86,93%	10,00%	10,00%	3,01%			
Bauhilfsleistungen	90,14%	5,00%	1,66%		3,05%		
Kern-421000	70,00%	10,00%					
Kern-421000	48,41%	10,00%	22,28%				19,11%

Stichjahr	Beschreibung	19		20		21		19-21	
		Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
4012000	Dienstaufw. Arbeitnehmer	24.500,00 €	22.407,80 €	31.200,00 €	28.362,89 €	33.300,00 €	29.727,30 €	29.666,67 €	26.832,66 €
4022000	Betr. z. Versorgungskassen Arbeitnehmer	1.900,00 €	1.607,26 €	2.500,00 €	2.122,91 €	2.600,00 €	1.957,84 €	2.333,33 €	1.896,00 €
4032000	Betr. z. Ges. Sozialvers. Arbeitnehmer	5.000,00 €	5.443,52 €	7.100,00 €	6.418,86 €	7.000,00 €	6.908,66 €	6.366,67 €	6.257,01 €
4041000	Befähigen u. Unterstützungsleist. f. Beamte u. AN	200,00 €	91,62 €	200,00 €	116,84 €	200,00 €	151,49 €	200,00 €	119,98 €
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	25.400,00 €	4.783,70 €	14.567,28 €	22.889,39 €	37.000,00 €	7.264,62 €	25.655,76 €	11.472,57 €
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	500,00 €	57,50 €	500,00 €	4.929,71 €	32.120,00 €	5.131,06 €	22.206,67 €	3.353,59 €
4222000	Erwerb geringw. Vermögensgegenstände	2.200,00 €	1.475,83 €	1.300,00 €	3.060,08 €	1.700,00 €	1.149,70 €	1.895,70 €	
4241900	Bewirtschaftung allgemein	24.600,00 €	32.932,97 €	28.000,00 €	30.730,31 €	32.900,00 €	31.484,78 €	28.500,00 €	31.716,02 €
4241000	Beschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	3.500,00 €	4.943,27 €	3.500,00 €	6.551,00 €	8.500,00 €	6.553,00 €	5.166,67 €	6.015,09 €
4711700	Abschr. auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	600,00 €	626,80 €	600,00 €	667,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	631,27 €
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	140.000,00 €	141.622,04 €	140.000,00 €	172.958,15 €	155.000,00 €	206.218,24 €	145.000,00 €	174.601,48 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	1.384,74 €	1.384,74 €	1.277,30 €	1.277,30 €	1.169,86 €	1.169,86 €	1.277,30 €	1.277,30 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	1.025,88 €	1.025,88 €	988,96 €	988,96 €	951,04 €	951,04 €	988,96 €	988,96 €
		230.810,62 €	218.385,93 €	266.233,54 €	280.646,79 €	313.941,90 €	299.687,97 €	270.326,69 €	266.233,56 €

Erdbestattungen						
Grabsäulen	Kapellen	Grabsäulen	Verwaltungsgebühren	Vorz. Grabschulden	Namensrichter f. Steie	Neuerer Aufwand Kräger/Her/Jod. Gräber
23.149,40 €	2.683,27 €		1.000,00 €			
1.706,40 €	189,60 €					
5.631,31 €	625,70 €					
107,99 €	32,00 €					
8.039,80 €	1.441,77 €					
3.353,59 €						
176,42 €						
1.892,30 €						
15.352,79 €	3.171,40 €	7.066,67 €				6.125,00 €
631,27 €	6.015,09 €					
156.833,86 €	8.480,07 €	2.880,00 €				
1.277,30 €				5.208,04 €		
	988,96 €					
218.145,79 €	25.808,06 €	9.946,67 €	1.000,00 €	5.208,04 €	6.125,00 €	
Abzug Orentlichkeitsanteil						
36.007,74 €	25,73%					
182.044,05 €	25.808,06 €	9.946,67 €	1.000,00 €	5.208,04 €	6.125,00 €	Mögliches Gebührensuffkommen
						210.131,83 €
						107.109,35 €
						109.022,48 €
						Unterdeckung 49%

Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2023-2025

Verteilungsschlüssel Gemeinkosten						
Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzeltige Grabrückgabe	Namenschilder Stele	Neutraler Aufwand Krieggräber/Jüd. Gräber
Verwaltungspersonal	90,00%	10,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Bauhilfsleistungen	92,00%	5,00%				
Konto 4211000	70,00%	30,00%			3,00%	
Konto 4241000	52,96%	10,00%	22,13%			14,91%

Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzeltige Grabrückgabe	Namenschilder Stele	Neutraler Aufwand Krieggräber/Jüd. Gräber
27.900,23 €	3.286,67 €		1.679,77 €			
2.340,00 €	260,00 €					
6.450,00 €	716,67 €					
270,00 €	30,00 €					
11.433,33 €	4.900,00 €					
30.633,33 €						
600,00 €						
1.700,00 €						
- €						
18.271,77 €	3.450,00 €	7.635,83 €			5.342,40 €	
1.800,00 €						
5.000,00 €						
2.166,67 €						
3.800,00 €	7.300,00 €					
152.682,98 €	9.500,00 €	22.117,02 €		5.700,00 €		
2.043,54 €						
- €	841,28 €					
267.093,85 €	30.284,61 €	29.732,85 €	1.679,77 €	5.700,00 €	5.342,40 €	- €
Abzug Offt. Anteil 25,72 %						
Abzug für Leerfällchen						
Gebührentätig						
Gebührenterträge					265.819,62 €	- €

Sachkonto	Beschreibung	2023	2024	2025	Mittel 23-25
4012000	Dienstaufw. Arbeitnehmer	32.200,00	32.500,00	33.500,00	98.200,00 €
4022000	Beitr. z. Versorgungskassen Arbeitnehmer	2.500,00	2.600,00	2.700,00	7.800,00 €
4032000	Beitr. z. ges. Sozialvers. Arbeitnehmer	7.000,00	7.200,00	7.300,00	21.500,00 €
4041000	Beihilfen u. Unterstützungsl. f. Beamte u. AN	300,00	300,00	300,00	900,00 €
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	39.000,00	5.000,00	5.000,00	49.000,00 €
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	49.500,00	22.200,00	20.200,00	91.900,00 €
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	600,00	600,00	600,00	1.800,00 €
4222000	Erwerb geringw. Vermögensgegenstände	1.700,00	1.700,00	1.700,00	5.100,00 €
4241900	Bewirtschaftung allgemein				- €
4241000	Bewirtschaft. d. Grundstücke u. baulichen Anlagen	34.500,00	34.500,00	34.500,00	103.500,00 €
4291000	Auf. für sonstige Dienstleistungen (EDV)	1.800,00	1.800,00	1.800,00	5.400,00 €
4431006	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	15.000,00			15.000,00 €
4711200	Abschr. auf beb. Grundst. u. grundstückgleiche Rechte	1.300,00	2.600,00	2.600,00	6.500,00 €
4711400	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	6.300,00	7.300,00	8.300,00	21.900,00 €
4711700	Abschr. auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.800,00	3.800,00	3.800,00	11.400,00 €
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	190.000,00	190.000,00	190.000,00	570.000,00 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	2.202,98 €	2.043,54 €	1.884,10 €	6.130,62 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	878,20 €	841,28 €	804,36 €	2.523,84 €
		388.581,18 €	313.964,82 €	314.989,46 €	1.017.535,46 €

Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2019-2025

Kalk. Zinssatz	2,00%
----------------	-------

	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25
Buchwerte Grabstätten und Allgemein	69.237,00 €	63.865,00 €	58.493,00 €	53.121,00 €	47.749,00 €	42.377,00 €	37.005,00 €
Buchwerte Neuinvestitionen Grabstätten					62.400,00 €	59.800,00 €	57.200,00 €
Sopo Grabstätten und Allgemein	€	€	€	€	€	€	€
Kalkulatorische Zinsen	1.384,74 €	1.277,30 €	1.169,86 €	1.062,42 €	2.202,98 €	2.043,54 €	1.884,10 €
Buchwerte Kapellen	51.294,00 €	49.448,00 €	47.602,00 €	45.756,00 €	43.910,00 €	42.064,00 €	40.218,00 €
Buchwerte Neuinvestitionen Kapellen							
Sopo Kapellen							
Kalkulatorische Zinsen	1.025,88 €	988,96 €	952,04 €	915,12 €	878,20 €	841,28 €	804,36 €
Summe Buchwerte	120.531,00 €	113.313,00 €	106.095,00 €	98.877,00 €	91.659,00 €	84.441,00 €	77.223,00 €
Summe Sopo	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe kalkulatorische Zinsen	2.410,62 €	2.266,26 €	2.121,90 €	1.977,54 €	3.081,18 €	2.884,82 €	2.688,46 €

**Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der
Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen**

Kosten lt. BAB	196.402,39 €
Infrastrukturanteil	99.201,19 €
€/je Einheit	49,01 €
Flächenanteil	99.201,19 €
€/je Einheit	22,63 €

Tarif Nr.	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte (1. Nutzungsrecht enthalten)	Fallzahlen					Laufzeit	Nutzungsahre gesamt	Fläche in Qm	Pflegefaktor 1,5 in Qm	Verhängungs- möglichkeit 1,25	Äquivalenzziffer Fläche	Äquivalenzziffer inkl. Nutzungsahre	Rechenheiten Flächenanteil	Gebührenteil Fläche	Gebührenteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
		2019	2020	2021	Durchschnitt 19-21	Prognose 23-25														
§ 2 Nr. 1. § 2 Nr. 5.4 b) § 2 Nr. 5.4 c) § 2 Nr. 2 a) § 2 Nr. 5.4 a)	Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen § 14 der Friedhoffssatzung (Namensschild an einer Stele oder Erdplatte) Rasengrab (Namensschild an einer Stele oder Erdplatte möglich) Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhoffssatzung Einzelgrab (verlängerbar wird in der Reihe vergeben)	25,00	21,00	25,00	23,87	23,87	30,00	710,00	2,10	1,50	1,00	3,15	94,50	2.236,50	1.470,37 €	3.609,22 €	930,00 €	2.679,22 €	288%	
§ 2 Nr. 2 b) § 2 Nr. 2a) § 2 Nr. 5.4 a) § 2 Nr. 2b)	Verlängerung des Rechtes an Erdgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 8 der Friedhoffssatzung je Grabstelle und Jahr Verlängerung Einzelgrab (verlängerbar) Doppelgrab (verlängerbar inkl. 2 Nutzungsgesichte in der Reihe vergeben) Verlängerung Doppelgrab (verlängerbar inkl. 2 Nutzungsgesichte in der Reihe vergeben)	16,00	15,00	16,00	16,67	9,67	30,00	290,00	2,10	1,00	1,25	2,63	76,75	761,25	1.470,37 €	3.252,75 €	860,00 €	2.402,75 €	283%	
§ 2 Nr. 3. § 2 Nr. 2 e) § 2 Nr. 4. a) § 2 Nr. 5.4 e)	Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (Namensschild an einer Stele) gem. § 16 Abs. 1 der Friedhoffssatzung Rasengrab (Namensschild an der Stele möglich) Urnengrabstätten gemäß § 18 Abs. 2 der Friedhoffssatzung Einzelgrab (wird der Reihe nach vergeben)	33,00	17,00	33,00	27,67	27,67	20,00	553,33	0,64	1,50	1,00	0,96	19,20	531,20	980,25 €	1.414,81 €	425,00 €	989,81 €	233%	
§ 2 Nr. 4. b) § 2 Nr. 4. c) § 2 Nr. 5.4 a) § 2 Nr. 5.4 d)	Verlängerung des Rechtes an Urnengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 8 i.V.m. § 16 Abs. 4 der Friedhoffssatzung je Grabstelle und Jahr Verlängerung Einzelgrab (wird der Reihe nach vergeben) Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrabstätte oder auf einer Erdgrabstätte Zusätzliches Nutzungsrecht für eine Urne (auf Erd- oder Urnengrab.)	4,00	20,00	2,00	8,67	8,67	1,00	8,67	0,64	1,00	1,25	0,80	0,80	6,93	49,01 €	67,12 €	40,00 €	27,12 €	68%	
NEU § 2 Nr. 2b) § 2 Nr. 4b)	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine Urne	6,00	2,00	3,00	3,67	3,67	20,00	73,33		1,00	1,25				980,25 €	980,25 €	480,00 €	500,25 €	104%	
							2.024,00	4.382,97		1,00	1,25				49,01 €	49,01 €	40,00 €	9,01 €	23%	

Vergleich Friedhofsgebühren mit Nachbar-Kommunen

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
	Kalkulation aufgestellt von Firma GKN	Für die BauA Sitzung 15.01.2024 Vorschlag 50 % der Kalkulation	Empfehlung des BauA Sitzung 15.01.2024 40 % der Kalkulation unter Beachtung der allg. Rundungsregeln (erstellt und gerechnet mit Excel)		Stadt Königsutter In Kraft seit 01.01.2023	Stadt Helmstedt in Kraft seit 01.01.2021	Samtgemeinde Grasleben in Kraft seit "Anfang 2019"	Stadt Schöningen in Kraft seit 01.01.2023	
			Samtgemeinde Nord-Elm aktuell						
Rasenreihengrab Erde*	3.609,22 €	1.805,00 €	1.443,69 €	1.445,00 €	930,00 €	1.622,00 €	1.350,00 €	1.465,00 €	1.497,00 €
Einzelgrab*	3.252,75 €	1.625,00 €	1.301,10 €	1.300,00 €	850,00 €	1.453,00 €	1.300,00 €	2.085,00 €	1.174,00 €
Verlängerung Einzelgrab je Jahr	108,42 €	55,00 €	43,37 €	45,00 €	40,00 €	48,46 €	50,00 €	45,00 €	46,98 €
Doppelgrab*	7.218,45 €	3.610,00 €	2.887,38 €	2.885,00 €	1.340,00 €	3.245,00 €	2.600,00 €	3.550,00 €	2.348,00 €
Verlängerung Doppelgrab je Jahr	240,61 €	120,00 €	96,24 €	95,00 €	80,00 €	108,17 €	100,00 €	90,00 €	93,97 €
Rasenreihengrab Urne	1.414,81 €	707,00 €	565,92 €	565,00 €	425,00 €	736,00 €	1.050,00 €	180,00 €	853,00 €
Einzelgrab Urne	1.342,38 €	670,00 €	536,95 €	535,00 €	620,00 €	1.031,00 €	1.200,00 €	490,00 €	724,00 €
Verlängerung Einzelgrab Urne je Jahr	67,12 €	33,00 €	26,85 €	25,00 €	40,00 €	34,39 €	35,00 €	20,00 €	36,21 €
weitere Urne auf vorhandene Grabstätte*	980,25 €	490,00 €	392,10 €	390,00 €	300,00 €	609,00 €			508,00 €
Nutzung Kapelle	320,00 €	320,00 €	128,00 €	130,00 €	320,00 €	200,00 €, 240,00 €, 306,00 €	170,00 €, 260,00 €, 300,00 €	250,00 €	290,00 €
Genehmigung Namensplatte	27,84 €	30,00 €	-	-	125,00 €	69,00 €	160,00 € einschl. Montage	145,00 €	86,00 €
Genehmigung Grabmal, Namensplatte, Namensschild	27,84 €	30,00 €	11,14 €	10,00 €	250,00 €	69,00 €	60,00 €	145,00 €	86,00 €
Aushub Erdgrab	718,60 €	360,00 €	287,44 €	285,00 €	530,00 €	709,00 €	465,00 €	620,00 €	416,00 €
Aushub Urnengrab	130,82 €	65,00 €	52,33 €	50,00 €	160,00 €	200,00 €	140,00 €	75,00 €	109,00 €
Zusatz für Samstag (Sonntag, Feiertag) Trauerfeier ODER Beisetzung					140,00 €				
Zusatz für Samstag (Sonntag, Feiertag) Trauerfeier UND Beisetzung			Samstags: 350,00 € Erdgrab 250,00 € Urnengrab	Samstags: 350,00 € Erdgrab 250,00 € Urnengrab	280,00 €	Freitag ab 13 Uhr und Samstag: 200,00 € Erde; 150,00 € Urne		Samstag: 350,00 € Erdgrab 250,00 € Urnengrab	
Vorzeitige Erdgrabrückgabe Einzelgrab	58,44 €	60,00 €	23,38 €	25,00 €					
Vorzeitige Erdgrabrückgabe Doppelgrab		120,00 €	48,00 €	50,00 €		34,61 €			54,94 €
Vorzeitige Urnengrabrückgabe	30,91 €	30,00 €	12,36 €	10,00 €		23,07 €			27,47 €
Erwerb und Aufbringung Namensschild			-	-	175,00 €		70,00 €	195,00 €	
Genehmigung eines Grabmals, einer Namensplatte und eines Namensschildes wird zusammengefasst. Der Nutzungsberechtigte/Auftraggeber beantragt selbst das Namensschild. Es wird nur eine Genehmigungsgebühr veranschlagt, um etwaige Erhöhungen seitens des Steinmerzes entgegenzuwirken.									
<i>*Es besteht die Möglichkeit auf einem bereits vorhandenen Rasen-, Einzel- oder Doppelgrab bis zu vier Urnen beizusetzen. Voraussetzung bei einem Rasengrab ist gem § 12 Abs. 7 der Satzung der Erwerb und das Auflegen einer Namensplatte.</i>									